## ORTSGEMEINDE ÖTZINGEN

Bebauungsplan: "Gewerbegebiet - In der Neubitz" einschließlich landespflegerischer Planungsbeitrag zur Bauleitplanung

## Begründung

Der Ortsgemeinderat ötzingen hat bereits- durch- Beschlüsse vom 15.05. und 05.06.1973 die Ausweisung eines Baugebietes ein Gewerbegebiet und die hierfür erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Aussiedlung innerörtlicher Gewerbebetriebe Bereich der Gewerbegebietes im Erschließung eines notwendig war. Diesen Gemarkung@ Ötzingen unbedingt Ortstermin Aufstellungsbeschlüssen ging ein mit Kreisverwaltung des Westerwaldkreises Vom 18.04.1973 grundsätzlichen Termin wurden die voraus. Bei diesem dieser Baugebietsausweisung nach Gesichtspunkten der Landesplanung, Bauleitplanung und Bauaufsicht abgeklärt. Es wurden gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken erhoben.

Für den damaligen Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 08.06.1973 das Beteiligungsverfahren der Träger öffentl. Belange gem. § 2 (5) BauGB eingeleitet. Auch in diesem Verfahren ergaben sich keine besonderen Bedenken oder Anregungen gegen die Planung.

U. a. wegen der damals fehlenden Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde wurde die Planung jedoch nicht zum Abschluß gebracht, lt. Beschluß des OGR Ötzingen vom 29.10.1974. √

Der OGR ötzingen hat dann, durch Beschluß VOM 29.11.1983 Bebauungsplanaufstellungsverfahren festgelegt, daß das weiterbetrieben und zur Genehmigung gebracht werden soll. Da die Planung ca. Jahre 10ruhte, wurde eine überarbeitung vorgenommen, um die Bestimmungen des damaligen Bundesbaugesetzes, heute Baugesetzbuch, der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung beachten.

Dem überarbeiteten Planentwurf hat der OGR ötzingen durch Beschluß vom 20.03.1984 zugestimmt.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte 🕻 im Amtsblatt der VG Wirges am 28.03.1984. Gleichzeitig wurde eingeladen, die einer Bürgerbeteiligung 02.-04.04.1984 bei der VG-Verwaltung Wirges Anschließend wurde nochmals ein Beteiligungsverfahren Träger öffent\*licher Belange durchgeführt und die Offenlage war in der Zeit vom 13.06. bis einschl. 15.07.1984. Offenlage erfolgte öffentl. Bekanntmachung der Amtsblatt der VG Wirges am 05.06.1985.

Die Träger öffentl. Belange wurden mit Schreiben vom 05.06.1985 von der Offenlage in Kenntnis gesetzt. Abschließend hat der OGR ötzingen in seiner öffentl. Sitzung vom 16.10.1987 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit Schreiben 126.10.1989 wurden die Vom Bebauungsplan-Unterlagen der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zur Genehmigung vorgelegt. Diese hielt jedoch die Durchführung eines erneuten Offenlegungsverfahrens mit landespflegerischem Flanungsbeitrag zur Bauleitplanung für erforderlich. Die erneute Offenlage erfolgte vom 25.10. bis einschl. 26.11.1990 und wurde aus formalen, Gründen vom 14.12.1990 öffentliche einschl. 14.01.1991 wiederholt. Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgte im Amtsblatt Wirges am 05.12.1990. Über die eingegangenen Bedenken Anregungen hat der OGR ötzingen nach Abwägung gegeneinander öffentlichen und privaten Belange öffentl. Sitzung 26.04.1991 untereinander in am beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwendungsführern Schreiben der VG Wirges vom 19.06.1991 mitgeteilt.

Der OGR ötzingen hat den Bebauungsplan "Gewerbegebiet – In der Neubitz", einschl. landespflegerischem Planungsbeitrag zur Bauleitplanung in öffentl. Sitzung am 13.12.1991 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die straßenverkehrsmäßige Anbindung erfolgt durch einen entsprechenden Einmündungsknoten in die K 142, der bereits im Jahre 1973 mit dem Straßenbauamt Diez abgestimmt wurde. Alle sonstigen Zufahrten, auch des bereits ansässigen Gewerbebetriebes, werden geschlossen. Entlang der L 267 und der K 142 werden lückenlose Einfriedigungen vorgenommen.

Zwischen dem vorhandenen Friedhof und der in Bereich festgesetzten Baugrenze des Bebauungsplangebietes ist ein ausreichend breiter, nicht überbaubarer Streifen jeglicher festgesetzt. Dieser ist VON Bebauung, Lagerflächen, Parkplätze USW. freizuhalten und bepflanzen.

Die Umgrenzung des Planbereiches ist entsprechend der Planzeichenverordnung zeichnerisch festgelegt. Im Rahmen einer Bodenordnung nach den Vorschriften der SS 45-79 BauGB erfolgt die Neuordnung des Grund und Bodens zu entsprechenden Bauplätzen. Das Verfahren ist eingeleitet.

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

## Geschätzte Erschließungskosten:

Straßenbau ca. 3 300 qm x 150,- DM 495 000 DM Entwässerung ca. 360 lfdm. x 600,- DM/lfdm. 216 000 DM Bewässerund ca. 360 lfdm. x 350,---DM/lfdm. 126 000 DM Gesamterschließungskosten ohne Grunderwerb und ohne Beleuchtung ca. 837 000 DM ....

Nach Angaben des Geolog. Landesamtes, Mainz, lagern Planungsbereich wertvolle Tonvorkommen (oberoligozöne Tone und Sande) im Untergrund. Wegen dieser Bodenverhältnisse werden Baugrunduntersuchungen empfohlen. Sofern bei Erdarbeiten Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler oder archäologische Funde (Mauern, Knochen, Skelette, Münzen, Gefäße usw.) festgestellt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege, Koblenz, umgehend zu benachrichtigen. Der Beginn der Erdarbeiten ist dort rechtzeitig anzuzeigen. Es besteht eine Meldepflicht gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rh.-Pfalz an vorgenannte Dienststelle.

Nach Angaben des Bergamtes Koblenz kann sich der Tonbergbau im angrenzenden Bereich bis zu dem Feld- und Wirtschaftsweg Nr. 3081 erstrecken. Um evtl. später auftretenden Interessenskonflikten rechtzeitig vorzubeugen, wird darauf hingewiesen.

Für den Fall der Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe behält sich das Wasserwirtschaftsamt Montabaur besondere Auflagen vor. Entsprechenden ansiedlungswilligen Betrieben wird empfohlen, sich rechtzeitig mit dieser Behörde in Verbindung zu setzen.

Die Stromversorgung erfolgt nach Angaben des Energieträgers. Wegen eines evtl. Anschlusses wird den interessierten Firmen empfohlen, sich rechtzeitig mit der KEVAG -Betriebsabteilung Siershahn- in Verbindung zu setzen. Für die anzusiedelnden Industriebetriebe ist je nach Leistungsanforderungen entweder eine abnehmereigene oder mehrere abnehmereigene Transformatorenstationen notwendig. Die diagonal durch das Plangebiet verlaufende kV-Freileitung wird in Absprache mit der KEVAG verlegt bzw. verkabelt.

Die Gaserschließung in den projektierten Straßen richtet sich danach, ob gasverbrauchsintensive Gewerbebetriebe angesiedelt werden.

Ausgefertigt: Otzingen, den 30. APR. 92.

Ortsbürgermeister

Die Ausfertigung ist am 06.05.1992 gemäß \$/12 BauGB bekanntgemacht worden.

Gemeinder Bebauungsplan erlangt mit der Bekanntmachung Rechtskraft.

Otzingen, den/09.05.1992

Ortsbürgermeister